



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Beate Bröcker
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des
Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 854-00/kö

Magdeburg, 26. Oktober 2018

Entwürfe der Zuwendungsverträge zur Förderung der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Haushaltsjahr 2019

Bezug: Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2018 (Posteingang 18. Oktober 2018)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Bröcker,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Vertragsentwurf, mit dem das Land Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Haushaltsjahr 2019 fördern will, Stellung nehmen zu können.

Aufgrund des deutlich gestiegenen Vorkommens von Eichenprozessionsspinnern haben sich die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise in den letzten Jahren für dessen Bekämpfung eingesetzt und hierfür erhebliche kommunale Finanzmittel aufgewendet.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass das Land zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Landkreise Landesmittel für kommunale Bekämpfungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro bereitstellt. Gleichzeitig sehen wir die Notwendigkeit, dass auch in der Umsetzung des Landtagsbeschlusses

vom 22.06.2018 (LT-Drs. 7/3095) eine Finanzierung auch nach dem Jahr 2019 erfolgt.

Wie Sie bereits in der Beratung am 9. Oktober 2018 angekündigt haben, sollen die Landesmittel in Höhe von 2 Mio. Euro zusätzlich zu den bisherigen kommunalen Haushaltsmitteln zur Intensivierung und Ausweitung von Maßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner eingesetzt werden. Eine Substitution kommunaler Aufwendungen durch Landesmittel wird grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Einsatz kommunaler Haushaltsmittel in der bisher bereitgestellten Größenordnung auch künftig erwartet wird.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Landeszuweisung nicht als Unterstützung der Gemeinden und Landkreise angesehen werden.

Angesichts des von Ihrem Hause erhobenen kommunalen Finanzbedarfs für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Höhe von 1,5 Mio. Euro stehen ausreichend Landesmittel zur Verfügung, um die Aufwendungen der Kommunen deutlich reduzieren zu können.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass die Anteilsfinanzierung des Landes mindestens 50 % der Gesamtaufwendungen beträgt. Als Bemessungsgrundlage für die konkrete Höhe der Landeszuweisung sind die im Jahr 2019 bei den Landkreisen und Gemeinden insgesamt anfallenden Bekämpfungskosten zu Grunde zu legen.

Die Kommunen, die in den zurückliegenden Jahren hohe eigene Aufwendungen für Bekämpfungsmaßnahmen getragen haben, würden wegen des in § 3 vorgesehenen Substitutionsverbots benachteiligt, weil sie nur dann Landeszuweisungen erhalten würden, wenn ihre finanziellen Belastungen über denen der Vorjahre liegen. Das Substitutionsverbot lehnen wir daher ab.

§ 3 ist daher wie folgt zu formulieren:

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

„Der Zuwendungsempfänger gewährt dem Zuwendungsempfänger auf der Grundlage dieses Vertrages einen nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von mindestens 50 %. Die Landeszuwendung wird auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden, die für Leistungen Dritter zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern im Haushaltsjahr 2019 kassenwirksam werden, gewährt. Gemeinden oder Landkreise in Haushaltskonsolidierung können als Anteilsfinanzierung bis zu 90 % der Gesamtausgaben als Zuwendung erhalten.“

Die Aufwendungen des Landkreises und der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden für die Maßnahmen zur Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner müssen im Haushalt 2019 des Landkreises und der Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden veranschlagt sein. Entsprechende überplanmäßige Ausgaben zählen ebenfalls zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.“

§ 3 des Vertragsentwurfs für die kreisfreien Städte ist entsprechend anzupassen.

Zu § 4 Weiterleitung von Fördermitteln

Die Weiterleitung der Zuwendungen vom Landkreis an die kreisangehörigen Gemeinden soll auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides erfolgen.

Die Weitergabe der Zuwendung muss auch durch einen Zuwendungsvertrag zugelassen werden, weil dies auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Land und den Landkreisen verwaltungsökonomischer ist. Ob ein Zuwendungsbescheid oder ein Zuwendungsvertrag gewählt wird, ist in das Ermessen des Erstempfängers (Landkreis) zu stellen.

Wir schlagen deshalb vor, § 4 Satz 1 zu ergänzen. Hinter dem Wort „Zuwendungsbescheids“ sind die Worte „oder eines Zuwendungsvertrages“ einzufügen.

Zu § 6 Verwendungsnachweis

Die Vorgabe, den Verwendungsnachweis bis zum 31. Oktober 2019 dem Zuwendungsgeber vorzulegen, ist aufgrund der Abläufe der Bekämpfungsmaßnahmen und Weiterleitung des Erstempfängers an die Gemeinden zu knapp bemessen.

Der Termin sollte in beiden Vertragsentwürfen auf den 30. Juni 2020 festgelegt werden, weil die kreisangehörigen Gemeinden einen Verwendungsnachweis erstellen und durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises prüfen lassen müssen. Anschließend erst bekommt der Landkreis die Verwendungsnachweise und muss einen Gesamtverwendungsnachweis erstellen, welcher wiederum vom RPA zu prüfen ist.

Zu § 8 Pflichtverletzung

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Landeszuweisung dem Zuwendungsgeber ein Rücktrittsrecht zustehen soll. Bei Nichterfüllung anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einem nicht fristgemäßen Einsatz der Mittel sollte aber auf ein Rücktrittsrecht bei nicht wesentlichen Vertragsverletzungen unbedingt verzichtet werden.

Nach Satz 2 des Vertragsentwurfes soll das Rücktrittsrecht auch dann bestehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. In diesen Fällen dürfte regelmäßig auch eine Heilung oder Korrektur möglich sein, so dass das Rücktrittsrecht in diesen Fällen ebenfalls nicht angewendet werden sollte.

Wir schlagen deshalb vor, § 8 Abs. 1 S. 1 wie folgt zu formulieren:

„Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß § 1 bis 2 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so kann der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.“

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 schlagen wir vor, folgenden Satz 3 einzufügen:

„Vor der Entscheidung über einen Rücktritt wird der Zuwendungsempfänger aufgefordert, unvollständige Angaben zu ergänzen.“

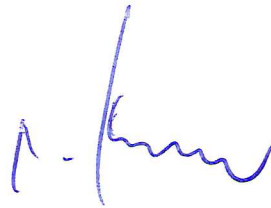
Im Übrigen gehen wir davon aus, dass der Rücktritt vom Vertrag nach § 8 - wie am 9. Oktober 2018 von Vertretern Ihres Hauses ausgeführt wurde - als Handlungsoption vorgesehen ist, von der nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll.

Wir gehen davon aus, dass die von uns vorgeschlagenen Änderungen noch in die Verträge aufgenommen werden können, zumal die Abstimmung noch nicht abgeschlossen sein dürfte. Dies entnehmen wir der im Vertragsentwurf jeweils genannten Bezeichnung der Anlagen. Die im Vertragsentwurf genannten Anlagen entsprechen nicht den uns zur Verfügung gestellten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt